

Amtliches

# Kreis-Blatt



für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 38.  
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 105

Diez, Freitag den 5. Mai 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

##### Artikel I

Die in der Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) für Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich festgesetzten Preise bleiben bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Der Höchstpreis für gepreßtes Stroh gilt nur für Stroh, das derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großem Ringenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

##### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1916.

Der Reichskanzler  
Im Auftrage,  
Kauß.

#### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

##### § 1.

Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außer der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vormals Fahlberg, List und Co. zu Magdeburg-Südost, die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft zu Kaddebeul-Dresden ermächtigt.

Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfanges der Herstellung die Weisungen der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen.

##### § 2.

Der hergestellte Süßstoff (§ 1) ist an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft in Berlin zu liefern, die den Süßstoff der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin zur Verfügung stellt.

Dies gilt nicht für Mengen, die auf Grund des § 4 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) anderweit abgegeben werden.

##### § 3.

Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 genannten Zwecken nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugsscheine stellt die Reichszuckerstelle (Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 —) aus; sie sind nicht übertragbar.

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie Limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlenäure) gestatten.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung und die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßholz hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen.

##### § 4.

Die Abgabe von Süßstoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig.

##### § 5.

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Ausschlässe einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

##### § 6.

Soweit diese Bekanntmachung abweichende Bestimmungen nicht enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auch für die Herstellung, die Abgabe und den Bezug von Süßstoff auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 und dieser Bekanntmachung.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deibrid.

Berlin, den 15. April 1916.

## Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft sowie mit gemeinnützigen Arbeiten.

An  
sämtliche stellvertretenden Generalkommandos  
und die Herren Oberpräsidenten.

Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft war ursprünglich lediglich durch die vom mitunterzeichneten Kriegsminister hinausgegebenen Grundsätze vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. 4. 1915 Nr. 700/4. 15. U K.) geregelt; später haben beide unterzeichnete Minister diese Grundsätze durch die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 abgeändert und erweitert.

Der Erlaß vom 4. Oktober traf auch Anordnungen über die Verwendung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft, die wir außerdem durch Sonderbestimmungen für einzelne Forstbetriebszweige und Forstbestitzklassen geordnet haben.

Mit dem 31. März d. Js. treten die Bestimmungen der Grundsätze vom 6. März 1915 von IV an bis zum Schluß (einschließlich des Nachtrages), die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 und die vorerwähnten, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft getroffenen Bestimmungen außer Kraft.

Vom 1. April d. Js. an werden die aufgehobenen Vorschriften durch folgende, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig geltende Bestimmungen ersetzt.

### A. Leistungen der Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern liegt ob:

1. Die Unterbringung der Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen.

2. Die Verpflegung der Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen; sie soll an die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber nicht unerfüllbare Anforderungen stellen, muß aber schmackhaft und ausreichend sein, schon damit die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit bei den Kriegsgefangenen erhalten bleibt. Nähere Anhaltspunkte dafür geben die in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen.

Auch der Wachmann hat in keinem Falle Ansprüche an den Arbeitgeber zu stellen, die über dessen Lebensverhältnisse und die ortsübliche, den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Verpflegungsmöglichkeit hinausgehen.

3. Die Zahlung der Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten für einmalige Ein- und Rückbeförderung der Wachleute und Kriegsgefangenen zu und von der Arbeitsstelle und bei Auswechslungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers erfolgen. Die Kosten sind dem Arbeitgeber nur für die Strecke bis zum nächsten Stammlager in Rechnung zu stellen, wenn Kriegsgefangene von weiterher gestellt werden.

Der Eisenbahnfahrpreis beträgt bei Arbeitskommandos in Land- und Forstwirtschaft sowohl für militärisches Begleit- und Bewachungspersonal, als auch für Kriegsgefangene 1 Pfg. für das Tariffkilometer.

4. Die Zahlung einer baren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat entweder in

- einem Tagelohnsatz von 30 Pfg. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen oder
- einer Akkordvergütung unter Zugrundelegung von angemessenen Einheitsätzen.

Bessere Verlohnung wird grundsätzlich empfohlen, weil sie erfahrungsgemäß zur Arbeit anspornt und zur Erreichung höherer Leistungen geeignet ist. Verlangt der Arbeitgeber Einführung der Akkordverlohnung, so ist das Verlangen zu erfüllen und darf nicht etwa wegen vermeintlicher Abrechnungsschwierigkeiten abgelehnt werden.

Zahlungspflichtig für die Tagelohn- oder Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband) vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- oder Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familiengliedes ersetzen soll und dann, wenn die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

### B. Leistungen der Heeresverwaltung.

Der Heeresverwaltung liegt ob:

1. Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachmannschaften,

2. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,

3. die Sorge für ordnungsmäßige — vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende — ärztliche Versorgung der militärischen Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen.) Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher Erkrankter auf, die nicht in das nächste Militär Lazarett gebracht werden können.

Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten,

4. die Zahlung des Mehrbetrages an Transportkosten, falls Kriegsgefangene von weiterher als dem nächstgelegenen Stammlager gestellt werden, sowie die Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechelnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene,

5. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pfg. bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

### C. Zahlung der Löhne und des Verpflegungszuschusses.

1. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche allwöchentliche, volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne; ob diese in Geld oder in einem Ersatzmittel zu entrichten sind, bestimmen die stellvertretenden Generalkommandos (Inspektionen der Kriegsgefangenenlager).

2. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer usw. ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Stammlagers zu erbitten.

3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jedes Kalendermonats (oder nach dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zum Ende des neuen Monats durchgeführt sein.

Neben den vorstehenden, für die Beschäftigung der Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Bestimmungen können die sogenannten „gemeinnützigen Bedingungen“ nur noch insoweit Anwendung finden, als nach dem Erlass vom 27. 3. 1916 Nr. 2104/3. 16. U K den Arbeitgebern Kriegsgefangene zu belassen sind, um angefangene, noch für 1916 lohnende Kulturarbeit zu dem notwendigen Abschluß zu bringen oder um das kulturfähig hergestellte Areal weiter zu bewirtschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die Bestellung von Kriegsgefangenen zur Verwertung von Heidekraut für Futter- und Streuzwecke.

### Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

### Der stellvertretende Kriegsminister.

von Wandel.

J.-Nr. II b. 5253.

Berlin W. 9, den 26. April 1916.  
Leipziger Straße 2.

### Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1916 (RGBl. S. 317) zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigaretten-Rohmaterial wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 5 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Ueber die Streitigkeiten gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen entscheidet endgültig der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

### Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.  
Lusensky.

J.-Nr. I. 3591.

Diez, den 2. Mai 1916.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

### Betrifft: Die fortlaufende Statistik der Taubstummen.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 23. 2. 03 — J.-Nr. 1383 — (Kreisblatt Nr. 52/03) und vom 18. 10. 05 — J.-Nr. 9667 — (Kreisblatt Nr. 259/05), wonach zum 1. Juni j. Js. die die vorgenannte Statistik betreffenden Fragebogen an mich einzureichen und die Formulare dazu bei mir anzufordern sind.

Behlanzeige ist nicht erforderlich.

In folgenden Fällen sind diese Fragebogen auszufüllen:

- wenn taubstumme Kinder in das schulpflichtige Alter der Vollstündigen eintreten,
- wenn taubstumme Kinder nach diesem Zeitpunkt (zu a) in eine Taubstummenanstalt aufgenommen werden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

### Betrifft Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Dezember 1914 (S.-M. Bl. 1915 S. 16) bestimme ich auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 690) folgendes:

1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W. 9, den 23. März 1916.

Leipziger Straße 2.

### Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. I. 3604.

Diez, den 2. Mai 1916.

### An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ein Einzelfall veranlaßt mich, die Ortspolizeibehörden auf die genaue Beachtung meiner Bekanntmachung vom 28. März 1887 (Kreisblatt Nr. 47) und vom 6. April 1899 (Kreisblatt Nr. 84), betreffend Aufgrabungen und Nachgrabungen nach Altstätten hinzuweisen.

Ueber historisch wichtige Funde bei Ausgrabungen ist mir sofort telegraphische oder telefonische Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat an den Museumsdirektor in Wiesbaden zu erfolgen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-B. 463.

Diez, den 28. April 1916.

### Bekanntmachung

Es sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß unjere Gefangenen im Ausland, namentlich in Rußland, die an sie gerichteten Pakete, Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten. Abgesehen von anderen Umständen liegt dies wohl zum großen Teil daran, daß die für die Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen mangelhaft adressiert sind. Dies gilt insbesondere von den nach Rußland bestimmten Sendungen, wo Sprache und Schrift besondere Schwierigkeiten bieten und häufig dazu führen, daß die Gefangenen selbst ihre Adressen falsch oder ungenau angeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, daß die von Vereinen oder Privatpersonen an Gefangene im Ausland gerichteten Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen durch Vermittlung der für diesen Zweck bestehenden Auskunftsstellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche besteht die Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche in Wiesbaden, Schloß, soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt. Diese Stellen besitzen Verzeichnisse der Gefangenenlager im Ausland, sie sind über die in Deutschland und im Ausland für den Postverkehr getroffenen Bestimmungen unterrichtet und können auch sonst Auskunft über Lager- und Postverhältnisse geben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Beteiligten in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende

Duberbadt.

III. 2001 W. f. S.

Berlin W. 9, den 18. April 1916.

J.-Nr. II b. 4568 W. f. S.

Leipziger Straße 2.

V. 12361 W. d. J.

### Bekanntmachung.

Ueber den Umfang des Begriffs „Zucker“ im Sinne der Bekanntmachung über die Vereinerung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 923) sind Zweifel entstanden, zu deren Hebung wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf folgendes aufmerksam machen.

Nach der Absicht der Verordnung ist unter Zucker Rüben- und Rohrzucker zu verstehen, und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckertrupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden, endlich sogenannten Kunsthonig o. dgl., Honigsirup, Fruchtirup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprunges ist.

Stärkezucker und Stärkesirup fallen nicht unter diese Verordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

## Nichtamtlicher Teil.

### Landwirte, laßt die Delisaaten bis zur Samenreife stehen!

Dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. H., in Berlin, sind von verschiedenen Seiten Mitteilungen zugegangen, nach denen in manchen Gegenden Deutschlands von den Landwirten die jungen Delispflanzen (Raps, Mibsen usw.) gemäht werden, um sie zu Futterzwecken zu verwenden. Mit Recht weist er als die berufene Stelle, der die Versorgung des Landes mit Fett und die Regelung des Fettverkehrs obliegt, auf die nicht wieder gutzumachende Schädigung der heimischen Wirtschaft hin, die notgedrungen eintreten muß, wenn das Abmähen der jungen Delispflanzen größeren Umfang annehmen sollte.

Wie anderwärts, so läßt sich erfreulicherweise auch in unserem Kammerbezirk ein vermehrter Anbau von Raps in diesem Frühjahr feststellen. Vielfach sieht man jetzt wieder die goldgelben Rapsfelder blühen, die im Verein mit den frischgrünen Saaten das Landschaftsbild so malerisch gestalten. Aber auch bei uns wird ein Teil der Rapsfaat jetzt grün verfüttert. Dagegen läßt sich dann nichts einwenden, wenn der Raps eigens zur Futtermittelgewinnung angebaut wurde. Dieser Raps wird nämlich besonders dick gesät (12—15 Pfund auf den Morgen, während man beim Raps zur Körnergewinnung mit der Hälfte Saatgut auskommt) und würde, falls man ihn reif werden ließe, sich voraussichtlich vorher umlegen und viel Stroh, aber wenig und kleine Körner bringen. Wo aber der Raps von Anfang an zur Samengewinnung angepflanzt wurde oder sich während der Entwicklung so dünn gestellt hat, daß er eine brauchbare Körnerernte erwarten läßt, da sollte man ihn unter allen Umständen reif werden lassen.

Der Mangel an Oelen und Fetten ist bei weitem erster, als die augenblicklich herrschende Futtermittelnot, die mit dem Fortschreiten der Jahreszeit abnehmen wird. Er ist, da Deutschland für den Bezug der Rohmaterialien für die Delgewinnung zum überwiegenden Teil auf außereuropäische Länder angewiesen ist, nicht zu beseitigen und kaum zu mildern und wird sich, wenn das Abmähen der Delfrüchte fortgesetzt wird, im kommenden Herbst, wenn bis dahin wesentliche Änderungen der Lage nicht eintreten sollten, doppelt fühlbar machen. Zudem entgeht das Futtermittel der Landwirtschaft nicht, da ihr später nach Verarbeitung der Saaten die Preßrückstände zur Verfügung gestellt werden. Die Forderung, das Abmähen der Delispflanzen zu unterlassen, die im nationalen Interesse eindringlich erhoben werden muß, bedeutet somit keineswegs, daß den Landwirten Futtermittel entzogen werden, sondern lediglich eine Verschiebung in der Gewinnung der Futtermittel.

Die Presse, die vom obengenannten Kriegsausschuß für Delisaaten im vergangenen Jahre gezahlt worden sind, sind, auch wenn sie im laufenden Jahre keine Erhöhung erfahren sollten, als durchaus lohnend zu bezeichnen. Somit dürfte auch der etwaige Einwand, daß der Anbau von Delfrüchten unter heutigen Verhältnissen nicht rentabel sei, fortfallen. Schl.

### Allerlei.

\* „Nix Kommunion in Deutschland.“ Der katholische Geistliche eines Dorfes bei Homburg i. Pf. regte bei den Kriegsgefangenen Franzosen, die in einigen umliegenden Gemeinden untergebracht waren, an, sie sollten aus Anlaß des Osterfestes zur Kommunion gehen. Die Franzosen wollten aber von einer Kommunion nichts wissen. Alle Bemühungen waren nach den Münch. N. N. erfolglos; sie erklärten: „Nix Kommunion in Deutschland, Kamerad in Schützengrüb auch nix Kommunion!“

### Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamte wurden im Monat April 1916 6 Geburten (4 männliche, 2 weibliche), 5 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen.

März 31. Die Mina Römer zu Freindiez, 5 Jahre alt.

April 2. Der Wilhelm Schmidt zu Freindiez, 5 Jahre alt.

April 4. Die Elsa Seiter zu Diez, 14 Jahre alt.

April 6. Die Luise Oppermann geb. Kunz zu Diez, wohnhaft zu Hahnstätten, 60 Jahre alt.

April 6. Die Emma Theodore Stoll geb. Römer zu Diez, 68 Jahre alt.

April 6. Der Schlosser Michael Großer zu Freindiez, 25 Jahre alt.

April 9. Die Katharine Margarethe Freitag geb. Maxeiner zu Freindiez, 69 Jahre alt.

April 11. Der Buchdrucker Heinrich Nag zu Diez, 27 Jahre alt.

März 19. 1916. Der Oberleutnant Konrad Richard Adalbert Bäcker von Diez, 26 Jahre alt.

Februar 29. 1916. Der Musikant, Eisenbahnarbeiter Karl Wilhelm Will von Birlenbach, 24 Jahre alt.

April 3. Der Kottenarbeiter Emil Christian Konrad Noel Kofsbach von Diez, 34 Jahre alt.

April 14. Der Steinhauer Johann Marx zu Altdiez, 43 Jahre alt.

April 16. Die Rentnerin Mathilde Scheuern zu Diez, 80 Jahre alt.

April 18. Der Landwirt Jacob Wilhelm Friedrich Kuhn zu Diez, 34 Jahre alt.

April 20. Der Weichensteller a. D. Jacob Thorn zu Freindiez, 72 Jahre alt.

April 25. Der Güterbodenarbeiter Karl Thorn zu Freindiez, 57 Jahre alt.

April 30. Die Rentnerin Lina Enteneuer zu Diez, 51 Jahre alt.

**Fussbodenöl** -Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, Gmb, Tel. 89. (8084)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Gaser, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Gaser befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.